

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung

am Dienstag, 30. September 2025, 19:30 Uhr,
Gemeindsaal Oberweningen

Traktanden

1 Ausbau der Wehntalerstrasse 2 (Asylunterkunft); Kreditgenehmigung

2 Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein kleiner Apéro statt.

Aktenauflage:

Die vollständigen Akten können vier Wochen vor der Gemeindeversammlung im Gemeindehaus, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Der Beleuchtende Bericht wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Gemeindehomepage www.oberweningen.ch aufgeschaltet.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen:

Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse, können gestützt auf § 17 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat eingereicht werden. Anfragen die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. An der Gemeindeversammlung werden die Anfragen wie auch die Antworten verlesen. Die anfragende Person kann zur Antwort mündlich Stellung nehmen. Eine Diskussion über Anfragen ist möglich, sofern die Versammlung dies beschliesst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen.

1. Ausbau der Wehntalerstrasse 2 (Asylunterkunft); Kreditgenehmigung

Zusammenfassung:

Die Gemeinde Oberweningen muss 31 Flüchtlinge unterbringen. Aktuell haben in den Wohncontainern und in der Wehntalerstrasse 2 nur Platz für 21 Flüchtlinge.

Das Dachgeschoss der Wehntalerstrasse 2 (ehemalige Milchhütte) soll deshalb für Fr. 460'000 ausgebaut werden. Der Ausbau schafft elf weitere Plätze zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Im Moment sind in diesem Objekt acht Flüchtlinge untergebracht. Wenn der Antrag des Gemeinderates angenommen wird, können neu insgesamt 19 Personen in diesem Haus untergebracht werden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Kredit von Fr. 460'000 für den Ausbau der Wehntalerstrasse 2 zu genehmigen.

A. Weisung

An der Wehntalerstrasse 2, Kat-Nr. 178, Versicherungs-Nr. 2 ist folgendes Bauprojekt geplant.

Eckdaten zum Projekt:

Bauvorhaben:

- Ausbau Dachgeschoss (Möglichkeit zur Unterbringung von 11 weiteren Asylsuchenden; insgesamt 19 Plätze)
- Einbau von 4 Dachflächenfenster und 2 Fenster an der Westfassade
- Demontage Küche und Erneuerung inkl. Vergrößerung der Küche
- Abbruch des Kamins
- Einbau eines zusätzlichen Badezimmers im Dachgeschoss
- Ersatz der Treppe (neu feuerfeste Treppe)

Kosten:

- Kostenvoranschlag Fr. 454'113.20 inkl. 8.1% MWST
- Gesamtprojektkosten ca. Fr. 460'000 (gerundet, inkl. 8.1% MWST)

Grober Terminplan:

- Gemeindeversammlung am 30.09.2025; Antrag Kreditbewilligung zu Bauvorhaben
- Anschl. Baubewilligungsverfahren (Vorentscheid derzeit in Bearbeitung bei EFP)
- Start Bauvorhaben: Frühjahr 2026 (Dauer ca. 22 Wochen)
- Projektabschluss: Mitte Jahr 2026

Das Objekt soll ausgebaut werden, da mehr Plätze für Asylsuchende geschaffen werden sollen.

Umbauphase

Die Bewohner der Wehntalerstrasse 2 können während der Bauphase nicht im Haus wohnhaft bleiben. Die Bewohner müssten während der Umbauphase bsp. im Rossstall oder an der Dorfstrasse 26 untergebracht werden. Das Untergeschoss der Wehntalerstrasse 2 ist zudem las

Lagerraum vermietet. Die Räumlichkeiten im UG sind während der Bauphase weiterhin vermietbar bzw. nutzbar. Aufgrund des Verlaufs der Leitungen und weil eine neue Brandschutztüre eingebaut werden muss, muss die Zugänglichkeit jedoch während den Umbauarbeiten in Absprache gewährleistet sein.

Rückblick

Der Gemeinderat unternahm bereits mehrere Anläufe, um die vom Kanton Zürich geforderte Anzahl Plätze für die Unterbringung von Asylsuchenden erfüllen zu können. Folgende Projekte wurden in der Vergangenheit angestrebt:

- Ersatz bestehender Container durch Occasionscontainer an der Chlupfwiesstrasse 38
- Neubau Container an der Chlupfwiesstrasse 38 mit Variante Neubau Wehntalerstrasse 2
- Bau prov. Container unterhalb Chlupfwiesstrasse 38 mittels gebundener Ausgaben

Alle Projekte in Vergangenheit sind aus unterschiedlichen Gründen gescheitert. Die Gemeinde Oberweningen kann die vom Kanton Zürich vorgegebenen Anzahl Plätze für Asylsuchende, ohne die zeitlich befristeten Lösungen im Rossstall und der Dorfstrasse 26, nach wie vor nicht erfüllen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, einer gewissen Anzahl Asylsuchenden Unterkunft und Betreuung zu bieten. Die Anzahl ist abhängig von der aktuellen Bevölkerungszahl und von der Asylquote des Kantons.

Im Rückblick haben die Anzahl Plätze statistisch gesehen gereicht.

Jahr 31.12.	Einwohner	Quote %	Anzahl Personen (Soll)	Plätze Unterkunft Chlupfwiesstr. 38	Plätze Dorfstr. 26 (befristet bis 31.12.2025)	Rossstall (befristet bis 31.12.2026)	Plätze Wehntalerstr. 2	Total Plätze (Ist)
2019	1'791	0.7	13	13	-	-	-	13
2020	1'896	0.5	9	13	-	-	-	13
2021	1'891	0.5	9	13	-	-	-	13
2022	1'882	0.9	17	13	-	-	8	21
2023	1'884	1.3	25	13	6	8	8	35
2024	1'898	1.6	31	13	6	8	8	35
2025	ca. 1'920	1.6	31	13	6	8	8	35
2026	1'920	1.6	31	13	0	8	8	29
2027	1'950	1.6	31	13	0	0	8	21

Die obenstehende Auflistung zeigt, dass die Anzahl Plätze für Asylsuchende bisher erfüllt werden konnte. Es ist jedoch festzuhalten, dass viele Unterbringungen lediglich provisorische Massnahmen sind. Sobald diese provisorischen Unterbringungen wegfallen, kann die Gemeinde die Quote nicht mehr erfüllen. Kann die Gemeinde keine Asylsuchenden aufnehmen, weil keine entsprechenden Plätze zur Verfügung stehen, so müssten diese anderweitig untergebracht werden (bsp. Mieten von Wohnungen, Hotels etc.). Wenn eine Gemeinde die Quote nicht erfüllt, hat das Kantonale Sozialamt das Recht, die Tagessätze der Erstunterbringung in Rechnung zu stellen. Diese Tagessätze sind prohibitiv hoch. Deshalb ist es keine Option, die Quote nicht zu erfüllen.

Die aktuelle Lage zur Unterbringung von Asylsuchenden sieht derzeit wie folgt aus:

- Chlupfwiesstrasse 38: Die Parzelle und die Container befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Die 34-jährigen Container sind bekannter Weise marode und müssten eigentlich ersetzt werden. Diese werden nun laufend unterhalten, damit diese weiterhin bewohnbar sind. Man muss aber beachten, dass die Asylunterkunft an der Chlupfwiesstrasse 38 nur für Männer geeignet ist, weil es sich um eine Massenunterkunft mit 4 Zimmern und gemeinschaftlichen Sanitärräumen handelt.

- Dorfstrasse 26: Die Parzelle und das Objekt befinden sich nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde. Die Gemeinde kann das Haus zur Unterbringung von Flüchtlingen nutzen, der Mietvertrag ist befristet und endet am 31.12.2025. Eine Verlängerung für die Bauzeit an der Wehntalerstrasse bis 30. Juni 2026 ist möglich.
- Rossstall (Chlupfwiesstrasse 1): Der Rossstall befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Der Rossstall wurde prov. in eine Notunterkunft umgenutzt. Die Bewilligung liegt bis 31.12.2026 vor. Da es sich um ein Gebäude handelt, das unter regionalem Schutz steht, ist eine dauerhafte Umnutzung nicht möglich. Der Rossstall wurde mit baulichen Massnahmen in zwei Räume unterteilt: einen grossen Schlafrum und einen kleinen Aufenthaltsraum. Er ist für eine Grossfamilie geeignet, aber weniger für eine Flüchtlings-WG, denn der Aufenthaltsraum ist dafür zu klein.
- Wehntalerstrasse 2: Die Parzelle und das Objekt (ehemalige Milchkütte) befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Das Objekt ist grundsätzlich sanierungsbedürftig. Auf dieser Parzelle war ursprünglich der Abbruch und Neubau einer Asylunterkunft geplant, das Projekt (Variantenabstimmung) scheiterte jedoch an der Urnenabstimmung vom September 2024.

Das Dachgeschoss soll nun ausgebaut werden, damit mehr Plätze für Asylsuchende geschaffen werden können. Aktuell kann das Objekt von 8 Personen genutzt werden. Mit dem geplanten Bauvorhaben (Ausbau Dachgeschoss) können weitere 11 Plätze geschaffen werden. Somit können, wenn das Bauvorhaben umgesetzt wird, insgesamt 19 Personen untergebracht werden. Zusammen mit der bestehenden Asylunterkunft an der Chlupfwiesstrasse 38 könnte das Kontingent (1.6%) erfüllt werden.

- Wehntalerstrasse 4: Die Parzelle und das Objekt befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Das Einfamilienhaus ist an eine Familie mit schulpflichtigen Kindern vermietet. Der Gemeinderat erachtet es als keine Option das Mietverhältnis aufzulösen, auch wenn das Objekt ursprünglich mit einem auf 5 Jahre befristeten Vertrag vermietet wurde.
- Gemeindehaus (Dorfstrasse 6): Die Parzelle und das Objekt befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Oberhalb der Gemeindeverwaltung hat es vier Wohnungen. Alle sind derzeit vermietet. Der Gemeinderat erachtet es als keine Option die Mietverhältnisse zu kündigen. Der Wohnungsmarkt ist bereits schon angespannt. Im Untergeschoss befindet sich eine Zivilschutzanlage, welche zurückgebaut wurde. Theoretisch könnte die Zivilschutzanlage wieder ausgebaut werden (Installation sanitäre Anlagen, Lüftung, Elektroinstallationen, Küche etc.), um Asylsuchende provisorisch unterbringen zu können. Die Zivilschutzanlage verfügt über kein Tageslicht, weshalb ausschliesslich kurzfristige Aufenthalte zumutbar wären.
- Kindergarten (Dorfstrasse 12): Die Parzelle und das Objekt befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Das Gebäude wird von der Schule Wehntal gemietet und wird als Kindergarten genutzt. Für den Gemeinderat ist es keine Option diesen Mietvertrag zu kündigen um diese in eine Asylunterkunft umzunutzen. Der Gemeinderat erachtet es für unsere Gemeinde als wichtig, an zentraler Lage einen Kindergarten zu haben. Zudem ist die Schule dringend auf Schulraum angewiesen.
- Parzelle 375 (Chlupfwiesstrasse): Erst kürzlich hat die Politische Gemeinde die Parzelle 375 an der Chlupfwiesstrasse erworben (Gemeindeversammlungsgeschäft vom 10. April 2025). Der Gemeinderat hat die Parzelle mit der Absicht gekauft, sie für die nächsten Jahre – oder vielleicht auch für immer – unbebaut zu lassen. Die Gemeinde hat das Grundstück erworben, weil es direkt an das Grundstück des Gemeindehauses grenzt - die Parzelle 375 ergänzt die fehlende Ecke im rechteckigen Grundstück des Gemeindehauses. Das Grundstück befindet sich innerhalb der Bauzone, allfällige Bauten würden

aber den strengen Gestaltungsvorschriften der Kernzone unterliegen. Theoretisch könnte ein Projekt für einen Neubau einer Asylunterkunft angestrebt werden. Der Gemeinderat verzichtet auf die Prüfung dieser Option, da an der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 bereits zwei Varianten (Neubau Asylunterkunft an der Chlupfwiesstrasse 38 oder Wehntalerstrasse 2) abgelehnt wurden.

- Ausserhalb Bauzone: Bauten ausserhalb der Bauzonen sind durch die Baudirektion des Kantons zu bewilligen, da das Bundesrecht Bauten ausserhalb der Bauzonen nur ausnahmsweise (z.B. für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft) zulässt. Angesichts der Entwicklungen im Asylbereich hat die Sicherheitsdirektion am 6. März 2023 bekanntgegeben, die Aufnahmequote von Asylsuchenden per 1. Juni 2023 auf 1.3 Prozent zu erhöhen. Die Gemeinden waren deshalb gefordert, weiteren Wohnraum für die Unterbringung und Betreuung der Schutzsuchenden zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsdirektion hat den Gemeinden empfohlen, für den kurzfristigen Aufbau der nötigen Kapazitäten auf Kollektivstrukturen wie Zivilschutzanlagen zurückzugreifen und gemeindeübergreifend vorhandene Einrichtungen zu nutzen. Die Baudirektion hat zudem in Aussicht gestellt, temporäre Asylunterkünfte (Container und dergleichen) ausserhalb Bauzonen unter gewissen Voraussetzungen zu bewilligen. Gemäss Entscheid des Baurekursgerichts (BRGE II Nr. 0005/2013) ist für eine Ausnahmegewilligung bei Wohncontainern für Asylsuchende ausserhalb Bauzonen der Nachweis der Standortgebundenheit unerlässlich. Asylunterkünfte gelten ausserhalb der Bauzone nur dann als standortgebunden, wenn keine Alternativstandorte innerhalb der Bauzone vorhanden sind.

Alternativen können sein:

- Zivilschutzanlagen und weitere vorhandene Einrichtungen
- Unbebaute Bauzonen (namentlich Wohn- und Mischzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten)

Die Bewilligung erfolgte jeweils befristet auf ein Jahr - Verlängerungen müssen erneut durch den Kanton bewilligt werden.

Diese Regelung galt bis 31. Dezember 2024. Die Gemeinden haben aktuell keine Option mehr, temporäre Asylunterkünfte ausserhalb der Bauzone aufzustellen.

Projekt Ausbau Dachgeschoss Wehntalerstrasse 2:

Es ist eine Frage der Zeit, bis die Gemeinde die provisorischen Unterkünfte (Dorfstrasse 26 und "Rossstall" an der Chlupfwiesstrasse 1) nicht mehr nutzen kann. Da der Gemeinderat mit Neubauprojekten gescheitert ist, beantragt er jetzt, ein bestehendes Objekt so umzubauen, dass die Quote mit bestehender Infrastruktur erfüllt werden kann.



Abbildung 1: Wehntalerstrasse 2, ehemalige Milchhütte

Um die Quote auch zukünftig erfüllen zu können, ist der Ausbau des Dachgeschosses an der Wehntalerstrasse 2 geplant. Damit sollen 11 weitere Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden geschaffen werden.

Zusammen mit der bestehenden Asylunterkunft an der Chlupfwiesstrasse 38 kann das Kontingent (Asylquote 1.6%) erfüllt werden.

Zusätzlich zu den Umbauten müssen auch Unterhaltsarbeiten in Angriff genommen werden (z.B. Fenster- und Heizungersatz).

Für dieses Projekt wurde auf eine Firma zurückgegriffen, die sich auf Renovationen und Umbauten spezialisiert hat. Diese hat alle notwendigen Abklärungen durchgeführt und ein Konzept erstellt und die Kosten berechnet.

Kosten

Seitens Cloudworks AG (Ernoi) liegt ein Kostenvoranschlag vor, um das Bauvorhaben zu realisieren. Der Kostenvoranschlag sieht wie folgt aus (datiert vom 17. Juli 2025):

MFH Wehntalerstrasse 2, 8165 Oberweningen			
Gebäudekosten		Kostenvoranschlag mit Genauigkeit +/-0% nach SIA 102 gemäss Pläne vom 13.06.25 / Brandschutz vom 30.04.25 / Besprechung vom 17.07.25 Hausumbau	
			Kosten
BKP 2	Gebäude		372'961.25
BKP 59	Honorare		Gesamthonorar
	BKP 591.1	Architekt <i>Baueingabe und Planung</i>	12'500.00
	BKP 591.2	Ausführungsplanung <i>Detailplanung & Ausschreibung</i>	5'000.00
	BKP 591.3	Bauherrenvertretung / Baumanagement <i>Ausführung</i>	19'500.00
	BKP 592	Bauingenieur Ausführung <i>Nachweise, Berechnungen</i>	6'725.00
	BKP 593	Elektroingenieur Ausführung <i>Planung durch ausführende Unternehmer</i>	0.00
	BKP 595	HLKS-Ingenieure Ausführung <i>Planung durch ausführende Unternehmer</i>	0.00
	BKP 596.0	Geometer <i>Katasterplan</i>	ca. 150.00
	BKP 596.1	Geologe <i>Nachweise</i>	0.00
	BKP 596.3	Bauphysiker <i>Nachweise, Berechnungen, Fördergelder</i>	ca. 2'750.00
	BKP 596.9	Brandschutzexperte <i>Je nach Auflagen Gemeinde</i>	ca. 500.00
BKP 59	Zwischentotal Honorare		47'125.00
BKP 2	Zwischentotal Gebäude		372'961.25
	MwSt 8.1%		34'026.95
	Total Umbaukosten		454'113.20

Die Firma Cloudworks AG (Ernoi) würde die Bauleitung übernehmen, die Aufträge für die einzelnen Arbeitsgattungen wird die Gemeinde separat vergeben.

Kreditantrag

Der Gemeindeversammlung vom 30. September 2025 wird ein Kredit über Fr. 460'000 inkl. 8.1. % MWST beantragt.

Weitere Projekte an der Wehntalerstrasse 2

Es ist bekannt, dass sich das Objekt Wehntalerstrasse 2 in keinem einwandfreien Zustand befindet. Unabhängig vom Ausbau des Dachgeschosses sind noch folgende Projekte pendent:

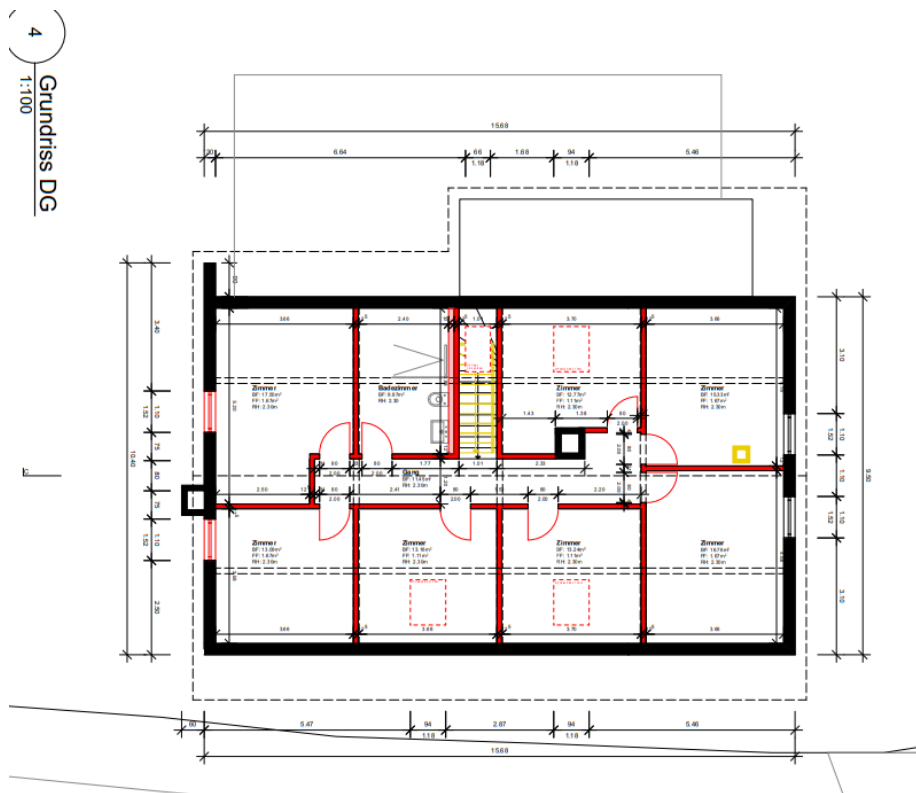
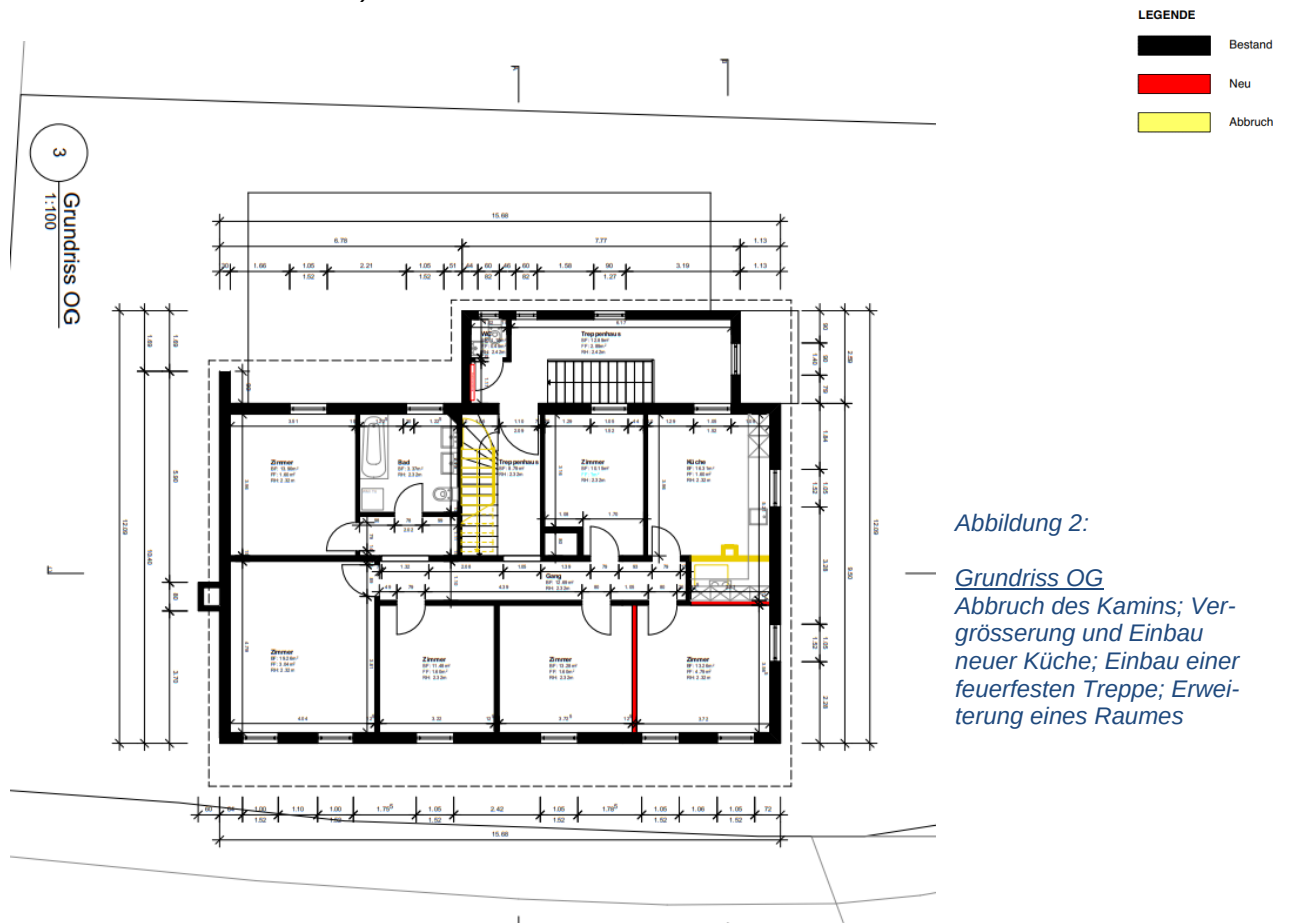
- Heizungsersatz / Boilerersatz
- Fensterersatz
- Kanalisationssanierung

Diese Kosten sind in dem Kredit in Höhe von Fr. 460'000 nicht mit einkalkuliert, da diese Kosten unabhängig von diesem Projekt anfallen werden.

Weil die Gemeinde die Wehntalerstrasse 2 weiterhin für Wohnzwecke nutzen möchte, dann muss sie die obenstehenden Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten liegen bei über Fr. 100'000. Der Heizungsersatz, die Kanalisationssanierung und der Fensterersatz könnten nur vermieden werden, wenn die Wehntalerstrasse 2 als Wohngebäude definitiv aufgegeben würde.

Pläne

Das Bauvorhaben soll wie folgt realisiert werden (wobei das Untergeschoss und das Erdgeschoss unverändert bleiben):



Terminplan

Die Projektierung und das Baubewilligungsverfahren dauern voraussichtlich bis Ende Jahr 2025. Mitte Januar 2026 kann dann mit dem Umbau begonnen werden. Das Bauprojekt ist voraussichtlich Ende Juni 2026, spätestens Ende Juli 2026 abgeschlossen. Die Bauphase dauert ca. 22 Wochen.

Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist gemäss der Gemeindeordnung Oberweningen Art. 16 Abs. 4 zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.

Überlegungen des Gemeinderates

Die Dorfstrasse 26 bietet Platz für 8 Asylsuchende. Für das Objekt besteht ein befristeter Mietvertrag bis 31.12.2025. Der Rossstall (Chlupfwiesstrasse 1) bietet Platz für 8 Personen. Der Rossstall kann nur als provisorische Unterkunft für eine Grossfamilie oder wenige Einzelpersonen genutzt werden. Die Bewilligung für die Umnutzung ist bis 31.12.2026 befristet. Sobald eine dieser beiden provisorischen Optionen wegfällt, kann die Gemeinde Oberweningen die derzeitige Asylquote von 1.6 % nicht mehr erfüllen, da dann zu wenig Plätze zur Verfügung stehen würden.

Wenn eine Gemeinde die Quote nicht erfüllt, hat das Kantonale Sozialamt das Recht, die Tagessätze der Erstunterbringung und allfällige Mehrkosten für die Betreuung in Rechnung zu stellen. Diese Tagessätze sind sehr viel höher als wenn Gemeinden eigene Lösungen finden. Ausserdem wäre so ein Verhalten sehr unsolidarisch gegenüber all den Zürcher Gemeinden, die ihrer Pflicht nachkommen. Deshalb ist es keine Option, die Quote nicht zu erfüllen.

Die Asylunterkunft an der Chlupfwiesstrasse 38 (Container) ist in die Jahre gekommen und müsste eigentlich ersetzt werden. Aufgrund der gescheiterten Urnenabstimmung werden die maroden Container mittels laufendem Unterhalt Instand gestellt, so dass sie bis auf weiteres bewohnbar sind. Insgesamt können in dieser Asylunterkunft 13 Personen untergebracht werden.

Um die Asylquote auch weiterhin erfüllen zu können, verfolgt der Gemeinderat das Ziel das Dachgeschoss der Wehntalerstrasse 2 auszubauen, so kann die Unterbringung von weiteren 11 Personen gesichert werden. Insgesamt könnten somit 19 Asylsuchende an der Wehntalerstrasse 2 untergebracht werden. Zusammen mit der Asylunterkunft an der Chlupfwiesstrasse 38 bietet dies Platz für insgesamt 32 Asylsuchenden, somit kann die Quote von 1.6% seitens der Gemeinde Oberweningen erfüllt werden.

Abschreibungen/Folgekosten

Grundstücke und Immobilien, die einem öffentlichen Zweck dienen, sind im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren. Reine Finanzanlagen bleiben im Finanzvermögen. Die Wehntalerstrasse 2 befindet sich aktuell im Finanzvermögen und muss bei einer längerfristigen Nutzung als Asylunterkunft ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Solange die Nutzung als Asylunterkunft nur vorübergehend ist, kann darauf verzichtet werden.

B. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird folgendes beantragt:

Zur Unterbringung von Flüchtlingen wird das Dachgeschoss der Wehntalerstrasse 2 ausgebaut. Dazu wird ein Kredit in der Höhe von Fr. 460'000 gesprochen.

Oberweningen, 22. August 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Beat Aeschbacher

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

C. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung den Kredit von Fr. 460'000 für den Ausbau und die Sanierung der Wehntalerstrasse 2 zu genehmigen.

Oberweningen, 08. September 2025

NAMENS DER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Nicolas Openshaw-Blower

Die Aktuarin: Samara Rast

2. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 17 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

§ 17

1 Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

2 Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

3 In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

